

Hallisches patriotisches  
W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

---

Viertes Quartal. 52. Stück.

Sonnabend, den 26. December 1835.

---

---

I.

Zum Weihnachtsfeste.

---

Das hohe Weihnachtsfest beginnt!  
Gedenket Sein im Segen,  
Der als ein schwaches Menschenkind  
Im Mutterschooß gelegen.  
Geht fromm zu Seinem Tempel ein;  
Doch auch daheim gedenket Sein,  
Der uns zu Heil und Frommen  
Die Menschheit angenommen.

Wenn Eure Kinder um Euch stehn,  
Und bey den Weihnachtsgaben  
Mit freudetrunknen Augen sehn,  
Was sie empfangen haben,  
So denkt, und lehret die Kleinen schon  
Gedenken an den Menschensohn,  
Der unter viel Beschwerden  
Den Lauf begann auf Erden.

Wenn aber Noth und Dürftigkeit  
Euch und die Euern drücket,  
Und Ihr umher zur Weihnachtszeit  
Mit trüben Augen blicket,

XXXVI. Jahrg.

(52)

So

So denkt: Auch Er, der gute Hirt,  
Der uns des Lebens Mangel wird  
Mit Himmelsgütern stillen,  
Ward arm um unsertwillen.

Und wenn Ihr schmerzlich die beweint,  
Die in vergangnen Jahren  
Am Weihnachtsfest mit Euch vereint  
Hienieden fröhlich waren,  
So denkt, Gebeugte, denkt an Jhn,  
Der uns den großen Trost verliehn:  
Es gilt in Himmelshöhen  
Ein frohes Wiedersehen!

F.

## II.

## Die Preussische Städteordnung.

(Fortsetzung.)

## III. Der Magistrat.

An der Spitze der Verwaltung steht als Ortsobrigkeit ein Magistrat, welcher von einem Bürgermeister dirigirt wird, theils aus besoldeten, theils aus unbesoldeten Mitgliedern besteht, und von den Stadtverordneten gewählt wird. Die Regierung hat jede Wahl zu bestätigen, und nur für den Oberbürgermeister schlagen die Stadtverordneten drei Kandidaten vor, woraus der König einen wählt. Hierin stimmen beide Gesetze überein. Die wichtigsten Abweichungen sind folgende:

Die ältere Städteordnung bestimmt für die Magistratsmitglieder feste Zahlen (nur mit einigem Spielraum)

raum) für die drei Klassen der Städte (große, mittlere und kleine) (§. 142 — 144). Die Meisten werden auf 6 Jahre gewählt, Wenige auf 12 Jahre (§. 145). In jeder großen Stadt, d. h. die wenigstens 10000 Einwohner hat, soll ein Oberbürgermeister seyn (§. 144. 153).

Die neuere Städteordnung überläßt weit mehr der Bestimmung jedes Statuts nach individuellem Bedürfniß, indem sie nur allgemein verordnet, daß nicht weniger als Vier Mitglieder in jedem Magistrat seyn sollen (§. 85). Die Bürgermeister und alle besoldete Mitglieder werden auf 12 Jahre, die übrigen auf 6 Jahre gewählt; ausnahmsweise ist auch eine lebenslängliche Wahl zulässig, wozu jedoch die Einstimmung beider Stadtbehörden und der Regierung erfordert wird (§. 91). Oberbürgermeister sollen nur noch in größeren, vom König besonders zu bestimmenden Städten vorkommen (§. 85. 94).

Bei den kürzeren Anstellungen liegt die Absicht zum Grunde, den Städten stets rüstige, thätige Magistratsmitglieder zu sichern. Die neuere Städteordnung ist ohne Zweifel von der Ansicht ausgegangen, daß die eigentliche Arbeit den besoldeten Mitgliedern zugemuthet werde, daß diese hierin den Staatsbeamten ähnlich seyen, und daß es schwer seyn dürfte, tüchtige und zuverlässige Männer für solche Stellen zu gewinnen, ohne ihnen einige Sicherheit für ihre Lage zu gewähren.

#### IV. Rechtsverhältnisse beider Stadtbehörden.

Nach der älteren Städteordnung liegt die letzte Entscheidung über alle wichtige Gegenstände fast ganz  
 \* \* bei

bei den Stadtverordneten; selbst bei Veräußerungen, Schulden, Besteuerung der Bürger u. s. w. ist in der Regel eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich (§. 183. 184. 189). Der Magistrat aber ist eigentlich nur ausführende Behörde (§. 174 und fg.). Freilich wird angenommen, daß bei jenen wichtigen Beschlüssen der Anstoß vom Magistrat ausgehe, also schon dadurch die Uebereinstimmung beider Behörden zum Theil voraussetzt: bei neuen Einrichtungen wird diese Uebereinstimmung noch ausdrücklicher gefordert (§. 170 — 173). Wie es aber bei einer unüberwindlichen Verschiedenheit der Meinungen gehalten werden solle, ist nicht bestimmt.

Hierin nun finden sich zwei sehr wichtige Abweichungen der neueren Städteordnung. Zuerst gibt sie genau die Fälle an, in welchen einseitiges Handeln zulässig, oder Uebereinstimmung erforderlich ist, zugleich aber auch das Verfahren, wodurch diese Uebereinstimmung bewirkt, oder im äußersten Fall ersetzt werden soll (§. 110 — 116). Jede Behörde nämlich kann es versuchen, die andere durch Abgeordnete von ihrer Ansicht zu überzeugen. Mißlingt dies fortwährend, so ernennt die Regierung einen Commissarius, welcher eine Vereinigung zu bewirken suchen muß, und zu diesem Zweck beide Behörden zu einer Versammlung berufen, auch dabei noch andere Bürger zuziehen kann. Erfolgt auch nun keine Einigung, so werden die widerstreitenden Meinungen in besondere Gutachten gebracht, und der Regierung zur Entscheidung vorgelegt. — Für denselben Fall waren früher manche andere Vorschläge gemacht worden. Eine Meinung ging dahin, daß

im

im Fall einer unüberwindlichen Verschiedenheit der Meinungen gar Nichts geschehen sollte. Diese Auskunft ist allerdings für viele Fälle möglich, obgleich auch da nicht immer ohne Bedenken; es gibt aber auch Fälle, worin sie gar nicht hilft, indem irgend Etwas nothwendig geschehen muß, und nur unter zwei Wegen einer auszuwählen ist. Ein anderer Vorschlag geht dahin, ein besonderes Collegium von Obmännern zu bilden, welches in solchen Fällen zwischen Magistrat und Stadtverordneten entscheiden sollte. Allein, mit Ausnahme weniger großen Städte, werden meist schon die einsichtsvollen Bürger zum Magistrat oder den Stadtverordneten gehören, und es wird also oft schwer, ja unmöglich seyn, taugliche Obmänner zu finden, in welchen ja sogar noch tiefere Einsicht als bei den streitenden Stadtbehörden selbst vorausgesetzt werden müßte.

Eine zweite sehr wichtige Abweichung der neueren Städteordnung liegt endlich darin, daß für mehrere besonders wichtige Beschlüsse und Handlungen, außer der Einstimmung der beiden Stadtbehörden, auch noch die früher nicht nöthige Genehmigung der Regierung erfordert wird. Die wichtigsten Fälle dieser Art sind: Ankauf und Veräußerung von Grundstücken, Gemeinheitstheilungen, Geldanleihen, Besteuerung der Einwohner, Verwandlung des Bürgervermögens in Kammereivermögen (§. 117 — 123). Hierin nun liegt allerdings eine Beschränkung der Stadtbehörden, die sich in dem älteren Gesetz nicht findet. Die Beweggründe aber zu dieser Abänderung sind ohne Zweifel folgende: Die Selbständigkeit der gewählten Stadtbehörden beruht auf dem Vertrauen,  
daß

daß sie das wahre und bleibende Wohl der Gemeine mit Treue und Einsicht fördern werden. Es wäre aber möglich, daß (wenn auch nur in seltenen Fällen) diese Behörden keine treue Vertreter der unvergänglichen Gemeine wären, ja es wäre möglich, daß die ganze gegenwärtige Bürgerschaft, uneingedenk der Nachkommen, nur darauf dächte, sich selbst ein bequemes Daseyn zu bereiten. Für solche unglückliche Fälle mochte es gefährlich erscheinen, auch diejenigen Handlungen von aller Aufsicht zu befreien, welche unwiederbringlichen Verlust zur Folge haben können, wohin namentlich die Veräußerung von Grundstücken, und die Belastung der Stadt mit Schulden gehört. In anderen Fällen könnte ein unbilliger Druck gegen einzelne Klassen von Einwohnern ausgeübt werden, besonders gegen die Schutzverwandten, die zu den Wahlen nicht mitwirken; dieses gilt ganz vorzüglich von der Besteuerung. In den Fällen beider Arten nun soll die Regierung das Interesse bald der künftigen Geschlechter, bald der beeinträchtigten Einwohnerklassen in Schutz nehmen können gegen die mögliche Einseitigkeit der gegenwärtigen Stadtbehörden. Und da diese Beschränkung nur wenige Handlungen trifft, zugleich auch nur solche, welche seltener vorkommen, und wobei es nicht leicht auf schleunige Ausführung ankommen kann, so wird darin Niemand eine Rückkehr zu der alten Bevormundung der Städte finden, welche dem Gedeihen derselben so nachtheilig war.

Zur Vergleichung möge noch die Behandlung dieser wichtigen Fragen in den neueren Gesetzen anderer Deutscher Staaten hinzugefügt werden. Im  
Hais

Bairischen Gesetz ist das Grundverhältniß des Magistrats zum Gemeindeauschuß etwas anders bestimmt. Anstatt daß in Preußen (besonders nach der ältern Städteordnung) für die wichtigsten Fälle die Einleitung und der Vorschlag dem Magistrat, der eigentliche Beschluß aber den Stadtverordneten zugewiesen ist, hat in Baiern der Magistrat selbst den Beschluß zu fassen, und soll nur noch an die Genehmigung des Ausschusses gebunden seyn. Können sich beide Behörden nicht einigen, so entscheidet die Regierung. Aber auch bei Einstimmung der Stadtbehörden ist zu Veräußerungen, Neubauten, Schulden u. s. w. die Genehmigung der Regierung erforderlich; in größeren Städten jedoch nur wenn die Veräußerung mehr als 1000 Gulden, die Kapitalaufnahme mehr als 2000 beträgt u. s. w. (§. 82. 83. 123. 127. 128). — Das Württembergische Gesetz stimmt in diesen Vorschriften mit dem Bairischen fast ganz überein, nur daß die Genehmigung der Regierung für gewisse wichtige Handlungen noch allgemeiner, nämlich ohne Beschränkung auf höhere Summen, gefordert wird (§. 52 — 56. 79. 80). — Nach dem Sächsischen Gesetz nimmt, wie schon oben erwähnt ist, der größere Bürgerauschuß die Stelle der Preussischen Stadtverordneten ein: sein Beschluß ist es, wodurch die wichtigsten Handlungen Gültigkeit erlangen: Manches kann auch schon durch die Stadtverordneten, wo diese noch neben dem Auschuß bestehen, genehmigt werden (§. 111. 115. 116. 185. 186). Wenn in solchen Fällen eine Einigung zwischen dem Magistrat und den Bürgervertretern nicht bewirkt werden kann, so entscheidet die Regierung (§. 227 — 229).

Jede



Jede Verminderung der Vermögenssubstanz der Stadt erfordert noch überdies die Genehmigung der Regierung (S. 28. 32); eben so eine neue Kapitalaufnahme (S. 38); ingleichen jeder Erwerb und jede Veräußerung einzelner Grundstücke, in welchem letzten Fall jedoch jene Genehmigung durch einstimmigen Beschluß der Bürgervertreter ersetzt werden kann (S. 33).

(Die Fortsetzung folgt.)

## Chronik der Stadt Halle.

### 1. Fürbitte.

Vergangnen Sonnabend, den 19. d. M., hat sich der unglückliche Fall ereignet, daß der hiesige Handarbeiter Friedrich Gottlieb Seydewitz, vormals herrschaftlicher Kutscher, in der Lehmgrube vor dem Ober-Leipziger Thore, wo er mit Lehmausgraben beschäftigt gewesen, in der Mittagsstunde, als er sich in der Tiefe der Grube vor dem Schneegestöber schützen wollte, von der herabstürzenden hartgefrorenen Lehm-erde an Leib und Gliedern schrecklich zerschmettert, und in diesem traurigen Zustande zuvörderst in das Stadt-Krankenhaus, demnächst in seine Wohnung (Nr. 1479 auf dem Petersberge) gebracht worden, und daselbst um 5 Uhr gegen Abend unter unsäglichen Schmerzen verschieden ist. — Welch ein Weihnachtsfest, welcher Jahreswechsel für die arme Frau und ihre sechs unmündigen Kinder, von denen nur erst die funfzehnjährige älteste Tochter durch Dienen ihr Brodt erwerben kann, die übrigen fünf bis zu dem kleinsten von anderthalb Jahren noch sämmtlich unerzogen sind!

Man

Man erlaubt es gewiß dem Beichtvater der verwaisteten Familie, auf deren beklagenswerthes Loos mittelst dieser Zeilen aufmerksam zu machen. Es sind ja unter den Lesern dieses Blattes so manche fromme Seelen, die gern ihre festlichen Freuden durch Werke der Liebe und Barmherzigkeit heiligen, und sich nicht vergebens an den Ausspruch eines Apostels unsers Herrn erinnern lassen: daß es mit zu einem reinen und unbefleckten Gottesdienste gehört, Wittwen und Waisen in ihrer Trübsal zu besuchen.

## 2. Frauenverein.

Zur Winterbekleidung für unsre armen Waisen sind annoch eingekommen und unter herzlichem Danke verwendet worden: Von Fr. B. durch M. Manitius (schon früher) 2 Thlr., von H. Prof. M. 3 Thlr., von H. C. S. 2 Thlr., von H. D. H. durch M. Manitius 5 Thlr., von H. R. A. D. 2 Thlr., von Fr. G. U. durch Fr. Pr. Eifelen 4 neue Schürzen, v. M. A. B. 1 Pack Sachen u. 2 Thlr. durch Fr. F. C. Jordan, von H. M. in Potsdam 2 Kisten Pfefferkuchen, von Ungen. (S.) eine neue Bibel und 12 Pfefferkuchen, von F. D. B. K. P. 24 Pfefferkuchen, v. Mad. F. 1 Päckchen Sachen, von Ungen. 120 Wecken und eine Partie Aepfel, desgl. 5 Bunde Federspulen, die zur Erleuchtung erforderlichen Lichte, mehrere Puppen, Spielzeug und dergleichen mehr. Es wurden am Montage von den milden Gaben wohlthätiger Herzen 120 Kinder mit folgenden Sachen versorgt und erfreuet: 14 Oberröcke, 47 Jacken, 61 P. Beinkleider, 57 Westen, 23 Kleider, 38 Spenzer, 35 Mädchenröcke, 56 Schürzen, 5 Rappen, 2 Mäntel, 2 Häubchen, 2 Mützen, 120 Halstücher, 120 Taschentücher, 75 P. Strümpfe und Socken, 10 Pfd. Wolle zu Strümpfen, 106 Paar Schuhe, 10 Hemden, 3 Shawls, 1 Bibel, 5 Bund Federspulen, 120 Wecken, 240 Pfefferkuchen, mehrere Puppen, Spielzeug und andere Kleinigkeiten.

Die

Die von einer vieljährig treuen Wohlthäterin nachträglich eingegangenen 4 Zhr. nebst 1 Jacke, 1 Paar Beinkleider, 1 Mütze sind zur dringend nöthigen Unterstützung von zwey sehr armen und schwer durch Krankheit bedrückten Familien mit 12 Kindern angewendet und letztern auch durch Pfefferkuchen und den Christbaum eine nicht gehoffte Freude bereitet und somit dem Sinne der edlen Geberin gegnügt worden.

Halle, den 23. December 1835.

Für den Frauenverein

Dürking.

3. Geborne, Getraute, Gestorbene in Halle.  
November. December 1835.

a) Geborne.

Marienparochie: Den 28. Nov. dem Garnhändler Wagner ein Sohn, Carl Friedrich Wilhelm. (Nr. 926.) — Den 4. Decbr. dem Handelsmann Drechsler eine Tochter, Wilhelmine Auguste Emilie. (Nr. 84.) — Den 6. dem Sattlermeister Vehmicke ein S., Wilhelm Albert. (Nr. 2164.) — Den 8. ein unehel. S. (Nr. 1395.) — Den 11. eine unehel. F. (Nr. 833.)

Ulrichsparochie: Den 26. Oct. dem Schuhmachermeister Zeuner eine F., Louise Amalie. (Nr. 1639.) — Den 4. Nov. dem Gerichts-Actuarus Lübener eine F., Pauline. (Nr. 405.)

Moritzparochie: Den 28. Nov. dem Maurergesellen Edner eine F., Amalie Louise Rosine. (Nr. 2131.) — Den 5. Dec. dem Schneidermeister Schirmer eine F., Emilie Erdmuth Caroline. (Nr. 630.) — Den 6. dem Salzieder Hammer eine F., Johanne Christiane Marie. (Nr. 2083.) — Den 8. dem Brauer Köschel ein Sohn, Christian Theodor Franz. (Nr. 2081.) — Dem Schlossermeister Keim eine F., Johanne Friederike.

- derike. (Nr. 2093.) — Ein unehel. S. — Den 19. eine unehel. T. (Entbindungsanstalt.)
- D o m k i r c h e: Den 5. Nov. dem Musiklehrer Walther ein S., Carl Johann Gottlob. (Nr. 1033.) — Den 11. Dec. dem Strumpfwirkermeister Kennecke ein S., Christoph Heinrich Adolph. (Nr. 1485.) — Den 17. dem Tischlermeister Lerche Zwillingstöchter, Christiane Theresie und Wilhelmine Auguste. (Nr. 981.)
- K a t h o l i s c h e K i r c h e: Den 9. Dec. dem Victualienhändler Freiz ein S., Carl August Anton. (Nr. 2097.)
- N e u m a r k t: Den 17. Novbr. dem Strumpfwirker Schwarze eine T., Friederike Theresie. (Nr. 1223.) — Den 17. Dec. eine unehel. T. (Nr. 1103.)
- G l a u c h a: Den 6. Dec. dem Hofmeister Müller eine T., Marie Rosine Emilie. (Nr. 1853.) — Den 9. dem Handarbeiter Schulze ein S., Joh. Carl Gottlob. (Nr. 1979.)
- M i l i t a i r g e m e i n d e: Den 2. Dec. dem Capitain d'Armes vom Landwehrstamm Tretrop eine T., Marie Pauline. (Nr. 1692.)

## b) Getraute.

M o r i k p a r o c h i e: Den 21. Decbr. der Oekonomie-  
Ammann Wolte zu Herzberg mit C. A. Model.

## c) Gestorbene.

M a r i e n p a r o c h i e: Den 15. Dec. des Böttchermeisters Heerdegen Ehefrau, alt 31 J. 9 M. Auszehrung. — Den 17. des Buchdruckers Weissenbeck Ehefrau, alt 36 J. Lungenschwerm. — Den 19. ein unehel. S., alt 1 M. 1 W. 4 T. Krämpfe. — Der Handarbeiter Seydewitz, alt 38 J. 1 M. 2 W. Folgen erlittener Quetschungen. — Den 20. des Feldjägers Poppe Ehefrau, alt 25 J. innere Verblutung. — Den 21. des Steueraufsehers Henschel T., Johanne Marie Margarethe Theresie, alt 11 J. 3 M. Lungenentzündung.

Ulrichs.

Ulrichsparochie: Den 16. Dec. des Handarbeiters Kummer Ehefrau (Almosengenossin), alt 41 J. 6 W. Auszehrung. — Den 18. des Commissionairs Supprian T., Christiane Marie Bertha, alt 2 J. 6 W. Auszehrung.

Moritzparochie: Den 13. Dec. ein unchel. S., alt 8 W. 1 B. 3 T. Brustwassersucht. — Den 14. ein unchel. S., alt 10 W. 1 B. Geschwür. — Den 17. der Lohgerbermeister Kohl, alt 56 J. 1 W. 2 T. Brustkrankheit. — Den 18. der Stärkenfabrikant Kegel, alt 54 J. 5 W. 1 B. 1 T. Schlagfluß.

Militairgemeinde: Den 16. Decbr. der Füsillir Schulze, alt 21 J. 8 W. Nervenfieber.

Israelitische Gemeinde: Den 15. Dec. des Kaufmanns Bernheim Ehefrau, alt 27 J. 5 W. 3 B. Brustkrankheit.

### Berliner Fonds- und Geld-Cours-Zettel.

Den 22. December 1835.

	es cc	Pr. Cour.			es cc	Pr. Cour.	
		Br.	S.			Br.	S.
St. Schuldsch.	4	101 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$	Pömi. Pfandbr.	4	105 $\frac{1}{2}$	—
Pr. Engl. Ob. 30	4	100 $\frac{1}{8}$	99 $\frac{1}{8}$	Kur u. Nm. d.	4	100 $\frac{1}{2}$	100 $\frac{1}{2}$
Pr. Sch. d. Sech.	—	60 $\frac{1}{2}$	60 $\frac{1}{2}$	Schlesische do.	4	—	107
Rm. Ob. m. l. E.	4	101 $\frac{1}{8}$	101 $\frac{1}{8}$	rüchst. E. d. Km.	—	88 $\frac{1}{2}$	88
Rm. Int. Sch. do.	4	—	100 $\frac{1}{2}$	do. do. d. Nm.	—	88 $\frac{1}{2}$	88
Berl. Stadt. Ob.	4	102 $\frac{1}{4}$	101 $\frac{1}{4}$	Zinsch. d. Km.	—	88 $\frac{1}{2}$	88
Königsb. do.	4	—	—	do. do. d. Nm.	—	88 $\frac{1}{2}$	88
Elbing. do.	4 $\frac{1}{2}$	—	—				
Danz. do. in Lh.	—	—	43	Gold al marco	—	216	215
Westpr. Pfdb. A.	4	102 $\frac{1}{4}$	—	Neue Duk.	—	18 $\frac{1}{2}$	—
Gr. H. Hof. do.	4	103 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{1}{2}$	Friedrichsd'or	—	13 $\frac{1}{8}$	13 $\frac{1}{8}$
Distpr. Pfandbr.	4	102 $\frac{1}{4}$	102 $\frac{1}{4}$	Disconto	—	3	4

Hal

## Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Selve.

Den 24. December 1835.

Weizen	1	Thlr.	7	Egr.	6	Wf.	bis	1	Thlr.	10	Egr.	—	Wf.
Roggen	—	26	3	—	—	—	—	—	—	28	9	—	—
Gerste	—	23	9	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—
Hafer	—	17	6	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—

Herausgegeben im Namen der Armendirection  
von Dr. Förstmann.

## Bekanntmachungen.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat in einem uns zugefertigten Rescripte vom 10. November d. J. bestimmt: daß die s. g. Brückenwaagen, sowie überhaupt alle künstlichen Waagen im öffentlichen Verkehre der Privatpersonen niemals gebraucht, im Privatverkehre dagegen von den Handeltreibenden nur zu dem Behufe benützt werden dürfen, um sich im Allgemeinen die Ueberzeugung von der Richtigkeit des Gewichtes einer Quantität Waaren zu verschaffen, ohne daß aus dem Resultate der Verwiegung eine Verpflichtung für Andere hergeleitet wird: dasselbe zur Bestimmung gewisser Leistungen gegen sich gelten zu lassen; z. B. zu dem Zwecke: damit der Empfänger bey Ablieferung von Waaren, Transporten Seitens der Schiffer und Fuhrleute das Vorhandenseyn der ihnen überlieferten Quantität im Allgemeinen kontrollire, wogegen bey entstehenden Differenzen die genaue Gewichts-Ermittelung, wonach die gegenseitigen Leistungen sich bestimmen, nur mittelst einer zweyarmigen, gleichschenkeligen geeichten Waage geschehen kann, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 21. December 1835.

Der Magistrat. Dr. Mellin.

---

**Leihhaus = Auction in Halle.**

Am 25. April 1836 Nachmittags 2 Uhr und folgende Tage sollen im Locale des Leihhauses der Gebrüder Simon Nr. 998 kleine Ulrichsstraße hieselbst, die seit den Monaten September, October, November und December 1834 ingleichen Januar und Februar 1835 verfallenen Pfänder gerichtlich verkauft werden; die Eigenthümer dieser verfallenen Pfänder werden daher aufgefordert, entweder dieselben zeitig vor dem Termine einzulösen, oder wenn sie gegründete Einwendungen gegen die contrahirten Schulden haben, solche dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, der Pfandgläubiger wegen seiner in das Pfandbuch eingetragenen Forderungen aus dem Kaufgelde befriedigt, der Ueberschuß aber an die hiesige Armentasse abgeliefert und kein Pfandeigenthümer mit spätern Einwendungen weiter gehört werden wird.

Halle, den 11. December 1835.

Königl. Preuß. Landgericht.  
Schröner.

In dem Hause Nr. 293 Leipziger Straße hieselbst ist eine Familienwohnung zu vermieten und kann auf Erfordern sogleich bezogen werden.

Halle, den 22. Decbr. 1835.

Krüger.

Bei dem Jäger und Cossat Herbst zu Diestkau ist sehr gutes Heu in Centner gebunden zu kaufen.

Meine Personenwagen fahren jetzt jeden Mittwoch und Sonnabend nach Magdeburg und logiren im Gasthof zum goldnen Ring.

Kernbach.

Den 27. d. M. nehmen die täglichen Wessfuhrer nach Leipzig ihren Anfang.

Wittwe Troitsch. Kutschgasse Nr. 441.

Montags Mittag ist Gelegenheit nach Leipzig und Mittwochs früh Gelegenheit nach Magdeburg zu fahren bey Selgner neben der Post Nr. 279.

---

Um allen etwanigen Irrungen vorzubeugen, so benachrichtige ich ein hochzuverehrendes hiesiges und auswärtiges Publikum resp. meine bisherigen geehrten Kunden ganz ergebenst, daß ich die Schuhmacherprofession mittelst eines geschickten Brettschneiders nach wie vor fortsetze und bitte daher, mich auch fernerhin mit vielen Aufträgen aller Art zu beehren und mir ein gültiges Zutrauen zu schenken.

Witwe Amalie Traudt früher Ellrich.  
Markt und Schmeerstraßen, Ecke.

Zum bevorstehenden Fest empfehle ich den beliebtesten  
Mögliger Rothwein, sehr schön schmeckend,  
das Quart 10 Sgr.

weißen Mögliger Wein . . . . . 10 Sgr.

2te Sorte dergl. . . . . 7½ Sgr.

Naumburger weiß . . . . . 5 Sgr.

in Gebinden verhältnißmäßig billiger;

ferner

sehr schönen abgelagerten weißen und rothen 1834er Wein  
in Gebinden (da ich für dessen Haltbarkeit in Flaschen  
noch nicht einstehen kann) zum billigsten Preis.

Louis Licher.

Firma: Carl Friedrich Freudel.

Nechten alten starken Jamaica Rum, welcher nicht  
unter 20 Sgr. verkauft wird, offerire ich das Verl. Quart  
à 15 Sgr. bey ganzen Flaschen, so wie geringere Sor-  
ten à 10 und 12½ Sgr.

J. W. C. Pohlmann.

Alter Markt und Schmeerstraßen, Ecke.

Die Wattenfabrik, Märkerstraße im Kolbasky-  
schen Hause und im Scharngebäude, empfiehlt sich mit  
allen Sorten Doppel-Watten schwarz und weiß, wie auch  
Mantel-Watten zu möglichst billigem Preise.

Wegen Mangel an Raum steht ein gutes Klavier  
für einen jungen Anfänger für den Preis von 8 Thlr. zu  
verkaufen, Klaußstraße Nr. 890.



Ihre am 20. d. M. vollzogene eheliche Verbindung  
zeigen Verwandten und Freunden ganz ergebenst an  
C. Triebel, Pastor zu Welbsleben u. Endorf,  
und

C. Triebel geb. Demuth.

Welbsleben, den 21. December 1835.

Zum Lebwohl. Durch die außerordentliche  
Theilnahme, welche ich in dem lieben Halle in wohl-  
wollender Gesinnung und Berücksichtigung meines Ge-  
schicks gefunden, ist mein Innerstes tief bewegt und mei-  
ne Seele voll des innigsten und tiefsten Dankes, den ich  
bey meinem Scheiden öffentlich auszusprechen wage. Den  
geehrtesten Dilettanten und Künstlern aber, die mich  
mit ihren Talenten so bereitwillig als kräftig unterstütz-  
ten, bleibe ich ewig verpflichtet. Sie haben sich in mei-  
nem Herzen ein schönes Denkmal errichtet, das die Zeit  
nicht umzuzürzen vermag!

Halle, im December 1835.

Der erblindete Traugott Döge.

Zum gesellschaftlichen Tanzvergnügen lade ich hier-  
mit zum dritten Weihnachtsfesttag, als den 27. Decem-  
ber, ganz ergebenst ein und bitte um recht zahlreichen  
Zuspruch. Lehmann, Caffetier.

Ergebenst zeige ich hierdurch an, daß der zweyte  
und dritte Weihnachtsfesttag mit Musik und Tanz in  
Diemitz gefeyert wird, wozu ich ganz ergebenst einlade.  
S. Weber.

#### Pränumerationsanzeige.

Bei dem Ablauf des vierten Quartals vom 36sten  
Jahrgang ersuchen wir die verehrl. Leser des Wochen-  
blatts, die Pränumeration auf das erste Quartal des  
37sten Jahrgangs mit sechs Silbergroschen an  
die Herumträger zu entrichten. Alle diejenigen, deren  
Milde zum Besten der hiesigen Armen ir-  
gend einen größeren Betrag bestimmt, bit-  
ten wir, diesen Mehrbetrag ausdrücklich in den Listen  
der Herumträger bemerken zu wollen.

Die Redaction.